

AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Greiz

Gemäß §§ 98 Absatz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch das Fünfte Änderungsgesetz vom 8. April 2009 (GVBl. Seite 345) i.V.m. § 4 Absatz 3 Satz 5 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. Seite 258), zuletzt geändert durch Art. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. Seite 267) hat der Kreistag des Landkreises Greiz am 02. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Landkreis Greiz wohnenden Schüler. Mit "Schüler" ist nachfolgend jeweils die weibliche und männliche Form gemeint.

§ 2 Grundsätze der Schülerbeförderung

- (1) Die Beförderung der Schüler des Landkreises Greiz erfolgt nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen der nachfolgenden Satzung.
- (2) Träger der Schülerbeförderung ist der Landkreis Greiz für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler. Für Schüler von überregionalen Förderschulen, von Spezialschulen und -klassen sowie von Grundund Regelschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden ist der Schulträger der jeweiligen Schule zuständig.
- (3) Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht für Schüler
 - a) der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs,
 - b) des beruflichen Gymnasiums bis zum Abschluss der Fachhochschulreife.
 - c) des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjah-
 - d) der 2-jährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln

Ebenso anspruchsberechtigt sind Kinder in schulvorbereitenden Einrichtungen der Förderschulen. Die Regelungen dieser Satzung gelten für diese Kinder (im folgenden "Schüler" genannt) entsprechend.

(4) Der Landkreis Greiz befördert die in Absatz 3 bezeichneten Schüler auf dem Schulweg oder erstattet ihnen oder ihren Eltern die dafür notwendigen Aufwendungen, wenn eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht und die Beförderung notwendig ist.

§ 3 Beförderungs- und Erstattungspflicht

- (1) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Es gilt die kürzeste Strecke zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes. Wird dem Schüler vom Träger der Schülerbeförderung ein bestimmter Schulweg empfohlen, so gilt dieser als kürzeste Wegstrecke im Sinne von Satz 1 dieser Bestimmung.
- (2) Ist der Schüler aufgrund der Festlegung von Schulbezirken verpflichtet, eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese als nächstgelegene Schule.

Haben mehrere Grund- oder Regelschulen einen gemeinsamen Schulbezirk (§ 14 Absatz 1 Satz 2 ThürSchulG), besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Grund- oder Regelschule.

Bei der Bestimmung der nächstgelegenen Fachoberschule bzw. Berufsfachschule wird nicht nach Fachrichtung unterschieden. Es gilt der zu erwerbende Schulabschluss "Fachhochschulreife" bzw. "Realschulabschluss".

Besucht der Schüler eine Spezialschule oder –klasse oder eine überregionale Förderschule besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Angebot.

Weist das zuständige Schulamt dem Schüler eine andere Schule zu (Ordnungsmaßnahme gem. § 51 Absatz 3 Nr. 7 ThürSchulG), so gilt die zugewiesene Schule als nächstgelegene Schule.

- (3) Bei der Unterbringung von Schülern in Internaten zum Besuch von Spezialschulen und -klassen sowie in Wohnheimen zum Besuch von Förderschulen besteht ein Anspruch auf eine wöchentliche Schülerbeförderung zwischen dem Internat oder dem Wohnheim und dem Wohnsitz des Schülers innerhalb Thüringens. Für Fahrten zwischen Schulen und dem Internat oder Wohnheim besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung nach Maßgabe von § 4 dieser Satzung.
- (4) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur zu den nach dem Lehrund Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Kein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung besteht für Fahrten zu außerschulischen Aktivitäten. Bestehende Beförderungs- bzw. Kostenerstattungspflichten werden durch Teilnahme an Schülerfahrten, Unterrichtsgängen, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Studienfahrten und ähnliche Veranstaltungen weder erweitert noch modifiziert; die Verpflichtung des Landkreises Greiz ist auch in diesen Fällen auf die nach dem Gesetz und dieser Satzung maßgebliche Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule beschränkt.



vom Landkreis Greiz speziell vorgehaltene bzw. ihm ohnehin schon im Rahmen der allgemeinen Beförderungspflicht zur Verfügung stehende Beförderungsmittel zu nutzen, soweit ihm dies möglich ist. Die dem Schüler entstehenden sonstigen weiteren Beförderungskosten kann dieser nach Beendigung des Praktikums über die Schule beim Landkreis Greiz nach Maßgabe von § 8 dieser Satzung gegen entsprechenden Nachweis abrechnen.

Der Anspruch aus Satz 2 dieser Bestimmung ist seiner Höhe nach begrenzt auf einen Betrag von maximal 7,00 € pro Tag.

(6) Unterrichtsausfälle, Freistunden, Tage der Zeugnisausgabe, außerplanmäßiger Unterrichtsschluss begründen keine Unzumutbarkeit einer regulär zumutbaren Beförderung.

Notwendigkeit der Schülerbeförderung

- (1) Die Beförderung ist in der Regel notwendig
 - a) für Schüler der Grundschule und der Förderschule bis Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens 2 Kilometern,
 - b) für Schüler der Regelschule, des Gymnasiums, der Gesamtschule, der Förderschule und anderer weiterführender Schulen ab Klassenstufe 5 sowie Schüler im Sinne von § 2 Absatz 3 Ziffer c) und d) dieser Satzung bei einem Schulweg von mindestens 3 Kilome-
- (2) Eine Mindestbegrenzung entfällt, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet oder wenn Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen.

Eine besondere Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit ist insbesondere dann gegeben, wenn der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten in der Gesamtschau aller relevanten Faktoren deutlich erhöhte Risiken aufweist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren sind keine besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung.

Vor Durchführung einer wegen dauernder Behinderung beantragten Beförderung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlich sein. Eine vorübergehende Behinderung und deren voraussichtliche Dauer sind durch einen Arzt zu bescheinigen.

Durchführung der Schülerbeförderung

- (1) Verantwortlich für die Organisation der Schülerbeförderung ist der Landkreis Greiz. Der Landkreis Greiz entscheidet über die Art und Weise der Beförderung.
- (2) Ist eine Beförderung notwendig, hat der Landkreis Greiz die Wahl zwischen der tatsächlichen Beförderung des Schülers zu zumutbaren Bedingungen oder einer Erstattung der Beförderungskosten. Die Entscheidung über die Beförderung des Schülers zur Schule oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg trifft der Landkreis Greiz; ein Wahlrecht der Eltern bzw. des volljährigen Schülers besteht nicht.
- (3) Die Schülerbeförderung wird vorrangig mit Hilfe der öffentlichen Verkehrsmittel durchgeführt.

(5) Für die Teilnahme an Betriebspraktika hat der Schüler etwaige Vom Träger der Schülerbeförderung speziell zu Beförderungszwekken beauftragte Beförderungsmittel (Schülerspezialverkehr), wie z. B. besonders beauftragte Busse, Taxen, Mietwagen, Sonderfahrzeuge kommen nur dann zum Einsatz, wenn dies zur Beförderung unumgänglich oder insgesamt wirtschaftlicher ist, aber auch dann, wenn die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln für den Schüler unzumutbar wäre.

- (4) Ein vom Träger der Schülerbeförderung bestimmtes Beförderungsmittel hat der Schüler vorbehaltlich der in Absatz 6 enthaltenen Regelungen zu benutzen. Entscheidet sich der Schüler für eine andere als die vom Landkreis Greiz angebotene bzw. vorgehaltene ihm zumutbare Beförderung, werden ihm keine Kosten erstattet. Bei Nichtnutzung eines für ihn zumutbaren verfügbaren Schülerverkehrs zur Schule entfällt jegliche Erstattung von Fahrtkosten.
- (5) Schüler, die im Sinne von § 3 dieser Satzung regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, erhalten auf Antrag vom Schulträger einen Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs. Für die Beförderung gelten die Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Verstöße gegen die Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens sind mit den darin genannten Sanktionen bewehrt. Wird ein Schüler danach zeitweilig oder auf Dauer rechtmäßig vom Verkehrsunternehmen von der Beförderung ausgeschlossen, hat der Schüler keinen Anspruch auf Alternativbeförderung oder Ersatz der Kosten einer Beförderung auf sonstigem Wege.
- (6) Eine von den Eltern oder dem Schüler gewünschte Eigenbeförderung zur nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule ist zu beantragen. Der Antrag ist rechtzeitig, d. h. mindestens sechs Wochen vor Beginn der gewünschten Eigenbeförderung unter Angabe der Gründe beim Träger der Schülerbeförderung zu stellen. Insofern verspätet gestellte Anträge sind im Umfang ihrer Verspätung materiell ausgeschlossen, sofern die Verspätung nicht auf Umständen beruht, die vom Antragsteller nicht zu vertreten sind. Über den Antrag entscheidet der Träger der Schülerbeförderung per Bescheid. Der Anspruch auf Genehmigung selbst organisierter Eigenbeförderung auf dem Schulweg bzw. Erstattung der insoweit anfallenden Kosten besteht nach Maßgabe des ThürSchFG und dieser Satzung nur, wenn und soweit eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit einer seitens des Landkreises Greiz organisierten Schülerbeförderung nicht stattfindet bzw. nicht zumutbar ist.
- (7) Besucht ein Schüler eine andere Schule als die, bei deren Besuch er einen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen hätte (nächstgelegene Schule), besteht seitens des Landkreises Greiz keine Pflicht zur Organisation der Beförderung. Außerdem werden ihm, wenn er die Beförderungsleistungen des Trägers der Schülerbeförderung nicht in Anspruch nimmt, nur die Aufwendungen erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg. Erfolgt die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule mittels eigens dafür eingerichteten Schülerspezialverkehrs, entfällt jegliche Erstattung.
- (8) Aus der Teilnahme an der Schülerbeförderung leitet sich kein Anspruch auf einen Sitzplatz ab.

\$6 Zumutbarkeit der Beförderung

(1) Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder vom Landkreis Greiz organisierten anderen Beförderungsmitteln ist in

Greiz

bindungen unter Berücksichtigung von Warte- und Beförderungs- gestellt werden. zeiten in jeweils einer Richtung

für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Klassen sowie der (5) Kostentragungspflichtig für den Selbstkostenanteil sind die Elschulvorbereitenden Einrichtungen mehr als 60 Minuten,

für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 10. Klassen mehr als 90 Minuten und

für Schülerinnen und Schüler der übrigen Bereiche (§ 2 Absatz 3 dieser Satzung) mehr als 120 Minuten

dauert.

- (2) Bei der Beförderung der Schüler können im Einzelfall unter Abwägung der öffentlichen Interessen mit den privaten Belangen des Schülers auch längere als die in Absatz 1 genannten Warte- und Beförderungszeiten zumutbar sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Schülertransport mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt.
- (3) Bei atypischen Situationen (Unterrichtsausfälle, z. B. auch witterungsbedingt, Freistunden, Tagen der Zeugnisausgabe, außerplanmäßigem Unterrichtsschluss usw.) ist eine Überschreitung der Schulwegzeiten zulässig. Ein Anspruch auf Beförderung außerhalb der organisierten Fahrtzeiten besteht nicht.

Beteiligung an den Beförderungskosten

- (1) Bei der Beförderung von Schülern ab Klassenstufe 11 des Gymnasiums einschließlich der Spezialschulen und -klassen sowie der mit einer Gesamtschule oder einer Schule nach § 4 Absatz 4 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) verbundenen 3-jährigen gymnasialen Oberstufe werden die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligt. Gleiches gilt für Schüler nach § 2 Absatz 3 Nr. b) und d) dieser Satzung.
- (2) Der Selbstkostenanteil beträgt pro Monat, in dem Beförderungsleistungen in Anspruch genommen werden, maximal 25,00 €. Darüber hinausgehende nach ThürSchFG bzw. dieser Satzung notwendige Aufwendungen für den Schulweg werden auf Antrag bei Vorleistung der Eltern bzw. des Schülers erstattet.
- (3) Erhalten die Eltern bzw. die volljährigen Schüler selbst Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) II oder des SGB XII, so sind sie für jeden Monat, in dem es zum Bezug von entsprechenden Leistungen kommt, ohne Rücksicht auf den Umfang bzw. die Höhe der Leistungen von der Tragung des Selbstkostenanteils befreit, frühestens beginnend mit dem Anfang des Monats der Anzeige des Leistungsbezuges. Jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres ist dem Landkreis Greiz eine Bestätigung der zuständigen Behörde über den weiteren Bezug vorbezeichneter Leistungen vorzulegen. Entfällt der Leistungsbezug, haben die Eltern bzw. die volljährigen Schüler selbst umgehend den Landkreis Greiz vom Wegfall des Leistungsbezuges in Kenntnis zu setzen.
- (4) Bei Familien mit mehr als zwei nach Absatz 1 tatsächlich eigenanteilspflichtigen Kindern wird auf Antrag auf die Erhebung eines Greiz nach pflichtgemäßem Ermessen.

der Regel dann nicht mehr zumutbar, wenn der regelmäßige, d. h. Selbstkostenanteils für das Dritte und jedes weitere Kind verzichtet. tägliche Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsver- Der Antrag kann rückwirkend zum Beginn des aktuellen Schuljahres

tern, bei Volljährigkeit die Schüler selbst.

§8 Erstattung

(1) Für die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist ein entsprechender Antrag notwendig. Dazu sind die bei den Sekretariaten der Schulen bzw. dem Landkreis Greiz als dem zuständigen Träger der Schülerbeförderung erhältlichen Antragsformulare zu verwenden. Die Entstehung der geltend gemachten Kosten ist unter Vorlage von geeigneten Nachweisen (z. B. Fahrscheine nur im Original) zu belegen, bei Nutzung privater Fahrzeuge mit tageweiser Aufschlüsselung der gefahrenen Kilometer.

Besucht der Schüler eine Schule in Trägerschaft des Landkreises Greiz sind die vollständig ausgefüllten Erstattungsanträge über das Sekretariat der Schule, welche die sachliche Richtigkeit bestätigt, einzureichen. Besucht der Schüler eine andere Schule sind die Erstattungsanträge direkt beim Träger der Schülerbeförderung mit der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch diese Schule einzureichen.

(2) Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird maximal bis zur Höhe des jeweils günstigsten Tarifes erstattet. Genehmigte Fahrten mit Privatfahrzeugen werden entsprechend § 5 Absatz 1 Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) in der jeweils gültigen Fassung

Bei Erstattung von Aufwendungen für den Schulweg sind insbesondere die Regelungen in § 3 Absatz 3 (Internatsunterbringung), § 3 Absatz 5 (Betriebspraktika), § 5 Absatz 4 (Nichtnutzung zumutbaren Schülerverkehrs), § 5 Absatz 6 (Nichtbesuch der nächstgelegenen Schule) und § 7 (Selbstkostenanteil) zu beachten.

- (3) Erstattungszahlungen des Landkreises Greiz erfolgen im Regelfall in den Monaten Dezember, April und nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres, in Ausnahmefällen auch nach Ablauf des jeweiligen Monats.
- (4) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen erlischt, wenn er nicht spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr schriftlich geltend gemacht wurde. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist; maßgeblich ist das Datum des Antragseinganges.

§9 Mitwirkungspflicht

(1) Jede Änderung in den Verhältnissen, die den Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruch beeinflusst, insbesondere bei einem Wechsel der Wohn- bzw. Schulsituation, bei Beteiligung an den Beförderungskosten, aber auch bei Wegfall des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII, ist unverzüglich dem Landkreis Greiz zur Entscheidung über die weitere Vorgehensweise schriftlich anzuzeigen, insbesondere zur Anordnung der sofortigen Rückgabe eines ggf. zur Verfügung gestellten Zeitfahrausweises. Über etwaige Kostenerstattungsansprüche (Regress) als Folge einer verspäteten Anzeige bzw. Rückgabe des Zeitfahrausweises entscheidet der Landkreis



unverzüglich dem betreffenden Verkehrsunternehmen zu melden.

§ 10 Entsprechende Anwendung

Für Schüler, die im Landkreis Greiz wohnen und eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Landkreis Greiz nicht zur Organisation der Schülerbeförderung verpflichtet ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Greiz, den 09. April 2010

Landratsamt Greiz gez. Martina Schweinsburg Landrat

- Siegel -

Bekanntmachung

Die Firma Teichwolframsdorfer Agrar GmbH, Hauptstraße 53a, 07989 Teichwolframsdorf hat mit Schreiben vom 31.03.2010 den Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern in 07989 Teichwolframsdorf, Gemarkung Teichwolframsdorf, Flur 005, Flurstück 592/6 gestellt.

Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage zur Erzeugung von Biogas durch Verwertung von Rindergülle, Rindermist und nachwachsenden Rohstoffen (NAWARO) und eine BHKW-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.314 kW zur Verwertung des Biogases sowie die Erweiterung der vorhandenen Güllelagerkapazität um 2.486 m³ auf eine Güllelagerkapazität von 8.061 m³.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Tierhaltungsanlage, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), unter Nr. 7.5.2 Spalte 2 genannt ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben - wesentliche Änderung und Betrieb der Rinderanlage durch Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage - keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Um-

(2) Der Verlust des Zeitfahrausweises des Ausbildungsverkehrs ist weltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 218, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

> gez. Dr. Wonitzki Amtsleiter Amt für Umwelt

Vollzug des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

Das Landratsamt Greiz, als untere staatliche Verwaltungsbehörde erließ am 01.04.2010 gegenüber dem Gewässerunterhaltungsverband Elstertal folgenden

Bescheid:

- 1. Der Beitritt der Gemeinde Bocka als Verbandsmitglied zum Gewässerunterhaltungsverband Elstertal wird genehmigt.
- 2. Die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Elstertal vom 12.12.2006 in der Fassung der letzten Änderung vom 06.05.2009 wird genehmigt.
- 3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Greiz in Greiz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag gez. Christian Günzel

Das Landratsamt Greiz, als untere staatliche Verwaltungsbehörde erließ am 01.04.2010 gegen über der Gemeinde Bocka folgenden

Bescheid:

- 1. Der Beitritt der Gemeinde Bocka als Verbandsmitglied zum Gewässerunterhaltungsverband Elstertal wird genehmigt.
- 2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Greiz in Greiz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag gez. Christian Günzel

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Elstertal vom 12.12.2006

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung – Thür-KO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003

Landkreis Amtsblatt Jahrgang 17 Nur Greiz	mmer 8 vom 8.	Mai 2010	Seite
	000 (00/205	02
(GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2		89/205	92
(GVBl. S. 345) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die Kommun		88/205	165
Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Neubekar		87/205	501
machung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) beschließt die V		86/205	251
bandsversammlung des GUV Elstertal auf ihrer Sitzung v		207	13
24.03.2010 folgende Satzung:	7	483	35
	7	202/3	108
	7	234/216	368
§ 1 Inhalt	7	202/1	394
	7	213/1	17
(1) Der bisherige § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folge	nde 7	214/1	17
neue Fassung:	7	217/1	70
	2	3/9	310
Verbandsmitglieder sind die Städte Bad Köstritz, Münchenbernsch	dorf 3	164/1	210
und Weida, sowie die Gemeinden Bocka, Hartmannsdorf, Hoher	nöl- 3	438/25	251
sen, Hundhaupten, Kraftsdorf, Lindenkreuz, Saara, Schwarzba	ach, 3	438/23	106
Steinsdorf, Teichwitz, Wünschendorf und Zedlitz.	8	169/3	183
	3	164/2	310
	14	285/19	177
	14	285/21	368
§ 2 Inkrafttreten	14	287/8	182
•	12	438/21	106
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	12	17/156	141
	12	103/154	141
GUV Elstertal	12	102/154	320
Münchenbernsdorf, den 29.03.2010	13	152/5	353
270072010	13	148	346
gez. Höfer	13	147	25
Verbandsvorsitzender	10	11/	20

Gemeinde Bad Köstritz, Gemarkung Gleina

Öffentliche Bekanntmachung -Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal", Postfach 13 54, 07503 Gera wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungs-leitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Caaschwitz, Gemarkung Caaschwitz

Trink was server sorgung sleitungen, Steuerkabel

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
6	191	516
6	192	251
6	91/205	71
6	90/205	232

Trinkwasserversorgungsleitungen

11 likwassei versorgungsieitungen			
Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.	
2	14/116	28	
1	26/114	90	
1	112	23	
1	292	18	
1	101	17	
1	100	17	
1	94	29	
1	93	108	
1	92	28	
1	91	31	
1	90	29	
1	89/2	25	
1	28/4	98	
1	71/2	108	
1	72	31	
1	61	25	
3	246/1	29	
3	251/1	47	
3	253/1	21	
3	254/1	25	
3	256/1	9	
3	257/1	49	
3	258/1	18	
3	260/1	49	
3	261/1	28	
3	262/1	18	
3	264/1	10	
3	265/1	18	
3	267	45	
3	274/2	9	
3	272/4	48	

Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Greiz

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfoldie eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen inner- gend genannten Fluren und Flurstücken in der halb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz,

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheini- Trinkwasserleitungen gungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A. Zschiegner Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung -Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurden Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Stadt Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Triebes

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
3	1	546
17	1	555/1
21	1	547
. 28	2	517/1
29	2	517/2
29	2	517/8
49	1	557/1
56	1	545/10
248	2	293/1
386	2	294/4
400	2	484
400	2	485
400	1	552
705	2	714/2
708	1	545/13
708	1	545/15
753	3	358/27
901	3	347/4
1156	2	340/42
1186	2	358/24
1220	2	292
1220	2	692/6
1220	2	774/2
1220	3	1065/6
1244	2	516/1
1267	1	551
1267	1	553
1403	2	340/43
1420	2	774/5
1428	3	358/34
1436	3	358/2
1485	2	500/1
1512	1	545/9
1512	1	545/11
1512	1	545/12
1543	2	506/29
1586	2	404/14
1621	2	358/23
1679	2	500/3

Stadt Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Triebes

Abwasserleitungen, Regenwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
81	2	998/1
395	2	1043/26
396	2	1043/25
397	2	1043/24
397	2	1043/24

1551

1606

Trinkwasserleitungen, Abwasserleitungen, Steuerkabel

2

2

171/7

171/6

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
263	2	998/3
263	2	1195/5

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

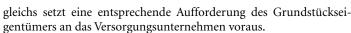
Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Aus-



Seite 55

i. A. Zschiegner Sachgebietsleiterin

Das Gesundheitsamt informiert über die Badegewässer des Kreises Greiz

Badegewässer europaweit einheitlich überwacht

Am 15.02.2006 verabschiedete das Europäische Parlament die Richtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung. Ziel der Richtlinie sind einheitliche Beurteilungsgrundlagen und Überwachungsmaßnahmen.

Die Mitgliedsländer überführen die Festlegungen der EU – Richtlinie in nationales Recht.

Die Verabschiedung der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (ThürBgwVO) erfolgte am 15.07.2009 und wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr.9/ 2009 veröffentlicht. Das Thüringer Wassergesetz, welches die Beteiligung der unteren Wasserbehörden regelt, wurde überarbeitet und am 28.08.2009 ebenfalls im Gesetzund Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 11 veröffentlicht.

Somit wurde der gesetzliche Rahmen zur Überwachung der Badegewässer auch für den Freistaat Thüringen geschaffen.

Gemäß § 12 ThürBgwVO ist die Öffentlichkeit jedes Jahr zu beteili-

Badegäste profitieren von präzisierten Definitionen, Anforderungen an die Badegewässer und Informationen der Öffentlichkeit.

- Die bisherige "große Zahl Badender" als Definition für ein Badegewässer wird nunmehr ergänzt durch Angaben zur bereitgestellten Infrastruktur und Einrichtungen zur Förderung des Badens. Damit wird dem Gesundheitsamt als zuständiger Behörde die Einstufung der Gewässer wesentlich erleichtert.
- Bis 2011 wird für jedes Badegewässer ein aus den jährlichen Untersuchungsergebnissen resultierendes Badegewässerprofil erstellt. Erfasst werden dabei vor allem Verschmutzungsquellen im Einzugsgebiet der Badegewässer. Ergänzend zur bisher üblichen Kontrolle der Badebereiche und der Wasserqualität in den Badebereichen soll damit ein Multibarrieresystem zur Verhinderung von Gesundheitsgefährdung Badender geschaffen werden.
- Lfd. Kontrollen ermöglichen die Anordnung kurzfristiger Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Beherrschung der Situation.
- Die zuständigen Behörden, Gesundheitsamt für die Überwachung der Badegewässer und Untere Wasserbehörde für den Gewässerschutz, arbeiten hierbei eng zusammen.
- Die Badesaison beginnt am 15. Mai und endet am 15. September.
- Routinemäßig werden die Badestellen und die Wasserqualität durch das Gesundheitsamt mindestens monatlich, beginnend vor der Badesaison, kontrolliert.
- Bürger können sich jederzeit im Gesundheitsamt oder auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit



und Verbraucherschutz - TLIV über die Qualität der Badegewässer Tierärztin Anja Gerhardt, Prof.-Simmel-Str. 1 in Gera informieren.

 Im Überwachungszeitraum 2009 wurden keine Grenzwertüber- Abgabe der Proben schreitungen bezüglich der geforderten Wasserqualität festgestellt, so dass während der gesamten Badesaison 2009 das Baden unein- Freitags bis 9.00 Uhr geschränkt möglich war.

(Tel.: 0365/813315)

Freigabe am Freitag 15.00 Uhr

Liste der Badegewässer im Kreis Greiz

- · Naturbad Münchernbernsdorf
- Naturbad Triebes
- · Stausee Albersdorf

Bürgerinnen und Bürger können sich mit Anfragen, Anregungen und Informationen zu allen Fragen der Badegewässer im Kreis an das Gesundheitsamt wenden.

Landratsamt Greiz Gesundheitsamt Dr. - Rathenau - Platz 11 07973 Greiz

Telefon: 03661 876510 oder 876513 E-Mail: hygiene@landkreis-greiz.de

V. Trinks

Sachgebietsleiterin Hygiene/ Infektionsschutz

Dr. Christina Reschke, Tierarztpraxis Dr. Gerstner, Carolinenstra-**Be 44 in Greiz (Tel.: 03661/456130)**

Abgabe der Proben

in der Praxis in Greiz:

Dienstags bis 10.00 Uhr Freigabe am Dienstag 19.00 Uhr Freitags bis 10.00 Uhr Freigabe am Freitag 18.00 Uhr

im VLÜA in Zeulenroda:

Dienstags bis 13.30 Uhr Freigabe am Dienstag 19.00 Uhr Donnerstags bis 16.30 Uhr Freigabe am Freitag 18.00 Uhr

Trichinenuntersuchungsstellen im Landkreis Greiz ab 01.05.2010

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt informiert

DVM Gerald Lippold, Haselbacher Straße 3 in Rückersdorf (Tel.: 036602/22322)

Abgabe der Proben täglich während der Kleintiersprechstunde zwischen 17.00 und 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (0171/4269990)

Montags bis 18.00 Uhr Freigabe am Dienstag 12.00 Uhr Donnerstags bis 18.00 Uhr Freigabe am Freitag 16.00 Uhr

Tierärztin Susanne Spindler, Gagarinstraße 32 in Gera (Tel.: 0365/26632)

Abgabe der Proben

Dienstags bis 10.00 Uhr Freigabe am Dienstag 17.00 Uhr

Landkreisverwaltung

Landratsamt Greiz

Dr.-Rathenau-Platz 11, Eingang Weberstraße

Tel: 03661/876-0 • Fax: 03661/876222

Sprechzeiten

Di: 9.00 – 12.00 Uhr 14.00 - 17.00 Uhr Do: 9.00 – 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Straßenverkehrsbehörde

Am Schafberge 5 07570 Weida

Mo: 8:00 - 12:00 Uhr Di: 8:00 - 16:00 Uhr Mi: 8:00 - 12:00 Uhr Do: 8:00 - 18:00 Uhr Fr: 8:00 - 12:00 Uhr Sa: 9:00 - 12:00 Uhr

Die Samstagöffnung betrifft nur die Kfz-Zulassungs- und die Fahrerlaubnisbehörde

Ausführliche Informationen unter www.landkreis-greiz.de

Impressum Amtsblatt

Herausgegeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.